



Satzung des Fördervereins Kita und Schule Bützfleth e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Förderverein Kita und Schule Bützfleth e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stade-Bützfleth und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stade eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung durch ideelle und finanzielle Unterstützung aller Kinder der Kindertagesstätte (Kita) und der Schule Bützfleth sowie durch Anschaffung von Ausbildungsmaterial und Geräten. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Unterstützung auch derjenigen Kita- oder Schulveranstaltungen, die der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit aller Beteiligten dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Zweck, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person oder Personengemeinschaft werden, die die Kita oder die Schule Bützfleth unterstützen und den Vereinszweck fördern will.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen bzw. vom Mitglied überwiesen. Außerdem können Spenden geleistet werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, dessen StellvertreterIn und der / die KassenwartIn. Der Vorstand sollte sich jeweils aus mindestens 1 Mitglied der Kita und 1 Mitglied der Schule zusammensetzen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht in Form einer Veröffentlichung in einer in der Stadt Stade erscheinenden Tages- oder Wochenzeitung oder im Handballblatt.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie hat insbesondere
 - a) die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins festzulegen;
 - b) den Vorstand zu wählen und zu entlasten;
 - c) eine/n KassenprüferIn zu wählen,
 - d) die Mindestmitgliedsbeiträge festzusetzen;
 - e) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner /seinem StellvertreterIn oder der / dem KassenwartIn geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die / den VersammlungsleiterIn.
5. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Satzungsänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Wahlen werden auf Antrag in geheimer Abstimmung durchgeführt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine von der / dem Vorsitzenden oder seiner / seinem StellvertreterIn oder von der / dem SchriftführerIn oder der / dem von der Versammlung gewählten VersammlungsleiterIn zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Auflösung / Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bürgerverein Bützfleth mit der Aufgabe, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung an die Kita oder Schule Bützfleth zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt sofort in Kraft.

Bützfleth, den 4. Juni 2012